

Landgericht Frankfurt am Main
4. Zivilkammer



Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main

2-04 O 210/24

Aktenzeichen 2-04 O 210/24

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen
Hahn Rechtsanwälte PartG mbB
Marcusallee 38
28359 Bremen

Telefon: 069 / 1367-6807
Telefax: 0611 / 32761-8343

Ihr Zeichen **045182-24/PA**
Ihre Nachricht

Datum **29.06.2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

gegen Tipico Co. Limited

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Moysiadou
Justizfachangestellte

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist ohne Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur gültig.

60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2
Telefon 069/1367-01 · Telefax 0611/327618342

Sprechzeiten: Montag - Freitag 9:00 - 12:00 Uhr

Parkmöglichkeiten: Parkhaus Am Gericht Parkhaus Konrad-
Adenauer-Straße
Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle Konstablerwache S-,
U- und Straßenbahnen

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie unter [_____](#).
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen in Papierform zur Verfügung gestellt.

Landgericht Frankfurt am Main

2-04 O 210/24



I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Hahn Rechtsanwälte PartG mbB, Marcusallee
38, 28359 Bremen

Geschäftszeichen: 045182-24/PA

gegen

Tipico Co. Limited Tipico Tower vertr. d. d. GF, Vjal Portomaso, 4011 St. Julian's STJ,
Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen REDEKER SELLNER DAHS

Rechtsanwälte, Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn

Geschäftszeichen: 30/007547-24

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 4. Zivilkammer – durch den Richter am Landgericht Priv.-Doz. Dr. Gal als Einzelrichter im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 08.05.2026

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 31.415,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.11.2024 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Der Kläger macht gegen die Beklagte einen Anspruch im Zusammenhang mit Online-Glücksspielen, hier Online-Sportwetten, geltend.

Der Kläger leistete im Zeitraum vom 05.04.2016 bis zum 08.10.2020 unter einem Kundenkonto bei der Beklagten und dem Benutzernamen registriert mit seiner persönlichen E-Mail-Adresse für von ihm getätigte Online-Sportwetten Einzahlungen in einer Höhe von insgesamt 39.845,00 EUR und erhielt Auszahlungen in Höhe von insgesamt 8.430,00 EUR. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Anlage K 1 und die entsprechenden Aufstellungen der Ein- und Auszahlungen Bezug genommen. Insgesamt beläuft sich für den Kläger die Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen aus den Wett- respektive Spielverträgen mit der Beklagten auf 31.415,00 EUR.

Die Beklagte verfügte in diesem Zeitraum über ein, auch durch Werbeträger wie Oliver Kahn auf den deutschen Markt ausgerichtetes Online-Glücksspielangebot (auch zum Abschluss der hier streitgegenständlichen „Sportwetten“) mit einer in deutscher Sprache gehaltenen Internetpräsenz, die es gerade Spielern mit Wohnsitz in Deutschland ermöglichte, sich zu registrieren und Sportwetten zu platzieren. Die

Beklagte verfügte während des Zeitraums über keine Erlaubnis der deutschen Behörden zum Betreiben von Online-Sportwetten. Eine solche wurde der Beklagten erstmalig am 09.10.2020 erteilt. Die Beklagte war allerdings bereits seit dem Jahr 2004 Inhaberin einer maltesischen Lizenz. Bereits vor dem Jahr 2020 hatte die Beklagte an einem Verfahren zur Vergabe von Konzessionen für Sportwetten teilgenommen, das nach dem 1. Glücksspieländerungsstaatsvertrag 2012 (GlüStV 2012) durchgeführt wurde und die Vergabe von Sportwettenkonzessionen vorsah. Dieses Verfahren wurde jedoch gestoppt und erst im Rahmen des 3. Glücksspieländerungsstaatsvertrags vom 01.01.2020 wurden Konzessionen für Online-Glücksspiele im Zusammenhang mit Sportereignissen vergeben.

Der Kläger hat zur Finanzierung der Klage einen Prozessfinanzierungsvertrag abgeschlossen, nach welchem der Finanzierer im Erfolgsfall einen nicht näher spezifizierten Anteil der erstrittenen und ausbezahlten Summe erhält. Die Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte wurden dabei jedoch nicht – auch nicht sicherheitshalber – an den Prozessfinanzierer oder an sonstige Dritte abgetreten.

Der Kläger behauptet, er sei während seiner aktiven Zeit als Online-Spieler davon ausgegangen, dass es sich um legale Online-Glücksspiele gehandelt habe. Er habe privat auf den deutschsprachigen Angeboten gespielt. Die Beklagte habe den Anschein eines erlaubten öffentlichen Glücksspiels erweckt und ihr Online-Angebot gezielt auf den deutschen Markt gerichtet. Es habe sich dabei jedoch um unerlaubtes öffentliches Glücksspiel gehandelt, das gem. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 zum Zeitpunkt seiner Nutzung durch den Kläger im Internet verboten gewesen sei. Der deutsche Gesetzgeber habe beschlossen, das Veranstellen und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet wegen des gesellschaftlich aber auch für die Spieler besonders hohen Gefährdungspotenzials zu verbieten. Der Kläger ist der Ansicht, er könne den verlorenen Einsatz auf Grund seines Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung zurückverlangen. Alle mit der Beklagten geschlossenen Spiel- und Wettverträge seien gem. § 134 BGB in Verbindung mit den Regelungen des GlüStV 2012, insbesondere den § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 nichtig. Darüber hinaus erklärt der Kläger mit Klageerhebung den Widerruf aller streitgegenständlichen Spielverträge (vgl. Bl. 3 d.A.).

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 31.415,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht sei international nicht zuständig, der Vortrag sei unsubstantiiert und werde bestritten. Insbesondere habe der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum Aktivitäten in Polen und Malta vorgenommen, sodass es Sache des Klägers sei, zu beweisen, dass jeder Abschluss eines Spiel- und Wettvertrages in der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen Schleswig-Holstein, erfolgte und die Klage schon deshalb unsubstantiiert sei. Die Beklagte habe ohnehin alle Pflichten aus den wirksamen Verträgen mit dem Kläger erfüllt. Auch seien die Ansprüche verjährt. Das Online-Glücksspielangebote der Beklagten sei zum Zeitpunkt der Einsätze des Klägers jedenfalls nicht illegal, sondern erlaubnisfähig gewesen, da sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung von Konzessionen durch deutsche Behörden bereits 2012 vorgelegen haben. Das belege das wegen Unionsrechtswidrigkeit gescheiterte Vergabeverfahren und das schließlich für die Beklagte erfolgreiche Vergabeverfahren nach Inkrafttreten des 3. Glücksspieländerungsstaatsvertrags. An den Angeboten sei deshalb bereits von 2016 bis Oktober 2020 nichts illegal gewesen. Das ergebe sich auch aus dem Umlaufbeschluss der Länder vom 08.09.2020. Es sei kein gesetzeswidriges Glücksspiel angeboten worden. Vielmehr sei das Angebot von den zuständigen Behörden geduldet worden. Da schon straf- oder verwaltungsrechtliche Sanktionen ausscheiden würden, scheide ein anderes zivilrechtliches Ergebnis als der Fortbestand der Spiel- und Wettverträge aus. Insbesondere der Erlaubnisvorbehalt des § 4 Abs. 1 GlüStV 2012 ändere an der Legalität der Online-Glücksspielangebote nichts, da aufgrund des Scheiterns des Konzessionsverfahrens wegen Unionsrechtswidrigkeit vor Oktober 2020 keine Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten in Deutschland zu erlangen war. Während dieses Zustandes sei zugunsten der Beklagten die maltesische

Lizenz zu berücksichtigen. Zudem seien die Online-Angebote der Beklagten durch Art. 56 AEUV geschützt. Die Beklagten hätten stets auf die Lizenz aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat hingewiesen. Zudem ergebe sich aus der Ince-Entscheidung des EuGH (Az. C 336/14) wie auch aus dem Vorabentscheidungsverfahren des Europäischen Gerichtshofs (Az. C-440/23) die Gesetzmäßigkeit des Angebots der Beklagten auch für den Zeitraum vor Erhalt einer Erlaubnis durch deutsche Behörden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 01.04.2026 Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Das Gericht ist international und örtlich zuständig.

1. Gem. Art. 17 Abs. 1c, 18 Abs. 1 EuGVVO kann der Verbraucher an seinem Wohnsitz seinen Vertragspartner verklagen, wenn dieser in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Die Beklagte hat durch ihr gewerbliches Betreiben einer deutschsprachigen Internetseite die Möglichkeit zum Abschließen von Online-Sportwetten auch in Deutschland angeboten. Der Kläger mit Wohnsitz in Frankfurt am Main hat bei seiner Teilnahme an diesen Glücksspielen als Verbraucher gehandelt. Hierfür spricht bereits eine tatsächliche Vermutung, da sich das Angebot zum Abschluss von Online-Glücksspiel im Bereich Sportwetten offensichtlich nur an Verbraucher und nicht an gewerbliche Personen richtet. Der Abschluss von Wetten mit kleineren Beträgen ist einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit nicht zuzuordnen. Ein Spieler verliert seine Verbrauchereigenschaft auch dann nicht, wenn er täglich viele Stunden an einem Spiel teilnimmt und dabei erhebliche Gewinne erzielt (EuGH, Urt. v. 10.12.2020 – C-774/19, Rn. 50; OLG Stuttgart, Urt. v. 12.4.2024 – 5 U 149/23, BeckRs 2024, 7498 Rn. 26). Es sind nach alledem keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Wetteinsätze des Klägers in das Online-Angebot der Beklagten einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zuzuordnen wäre. Dem Eingreifen des Verbrauchergerichtsstands steht es auch nicht entgegen, dass der Kläger den

Rechtsstreit mit einem Prozessfinanzierer führt. Denn es würde sich selbst nach der Abtretung – die hier zudem nicht erfolgt ist – um Ansprüche aus einem Verbrauchervertrag i.S.v. Art. 17 EuGVVO handeln. Die Abtretung betrifft dann allein die die Frage der Begründetheit (OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 16.11.2023 – 16 U 149/22, BeckRs 2023, 49418 Rn. 50).

2. Aus Art. 17 EuGVVO ergibt sich die Zuständigkeit nicht nur für bestimmte Ansprüche aus einem Verbrauchervertrag, sondern für alle Klagen, die zu diesem Vertrag eine so enge Bindung aufweisen, dass sie von ihm nicht getrennt werden können (Musielak/*Voigt*, ZPO, 19. Auflage 2022, EuGVVO Art. 17 Rn. 1e). Umfasst sind daher auch etwaige Bereicherungsansprüche, die vorliegend geltend gemacht werden. Für die darüber hinaus geltend gemachten deliktischen Ansprüche ist der Gerichtsstand gemäß Art. 7 Nr. 2 EuGVVO eröffnet. Der in Frankfurt am Main wohnhafte Kläger hat von seinem Wohnort heraus Sportwetten platziert. Sowohl die schädigenden Handlungen in Form der Zahlungen an die Beklagten als Wettanbieter wie auch der Eintritt des Schadens sind an diesem Ort erfolgt.

3. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO sowie aus Art. 7 Nr. 2 EuGVVO.

II. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein bereicherungsrechtlicher Wertersatzanspruch gem. §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 818 Abs. 1, 2 BGB in Höhe der nach Abzug zwischenzeitlicher Gewinne erlittenen Wettspielverluste in voller Höhe zu. Der bereicherungsrechtliche Wertersatzanspruch des Klägers beträgt mithin 31.415,00 EUR.

1. Die vom Kläger an die Beklagte geleisteten Zahlungen erfolgten ohne Rechtsgrund. Die jeweils den Zahlungen zugrundeliegenden Spiel- und Wettverträge sind gem. § 134 BGB wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 GlüStV 2012 durch die Beklagte nichtig.

Gem. Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 GlüStV 2012 des ab dem Jahr 2012 auch in Hessen geltenden Staatsvertrags war das Veranstalten und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten (vgl. auch OLG Frankfurt am Main, Hinweisbeschluss v. 08.04.2022 – 23 U 55/21, NJW-RR 2022, 1280 Rn. 44). Unter dieses grundsätzliche Verbot aller Online-Glücksspiele fielen auch Online-Sportwetten. Das ergibt sich nicht zuletzt auch aus § 4 Abs. 5 GlüStV 2012, der insoweit neben Versagungsgründen auch

eine Öffnungsklausel enthielt, insbesondere im Hinblick auf ein Konzessionsverfahren für private Anbieter wie die Beklagte.

a) Das Gericht sieht sich aus Gründen der Gewaltenteilung an den Sinn und Zweck der gesetzgeberischen Wertungen des § 4 GlüStV 2012 gebunden. Das Online-Glücksspielverbot schützt die Allgemeinheit und auch den Spieler, nicht jedoch die Gewinninteressen der Anbieter verbotenen Online-Glücksspiels. In dem die Beklagte bis zum Oktober 2020 Online-Glücksspiele anbot, liegt ein Verstoß gegen das Verbot aus § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 GlüStV 2012 vor.

b) Daran ändert – anders als die Beklagte meint – eine spätere Erlaubnis nichts. Es wäre mit dem Schutzzweck des GlüStV 2012 nicht vereinbar, die Anwendbarkeit einschlägiger Verbotsnormen von dem fiktiven Ausgang eines zum Zeitpunkt der Abschlüsse der Spiel- und Wettverträge nicht abgeschlossenen Konzessionsvergabeverfahrens abhängig zu machen.

c) Ebenso wenig kann es vorliegend ausnahmsweise für die Beurteilung eines in der Vergangenheit liegenden vertragsrechtlichen Sachverhalts auf eine mögliche zukünftige Änderung der Rechtslage ankommen. Zu einer noch weiteren Aussetzung des Verfahrens, bis alle Vorabentscheidungsersuchen im Komplex „Online-Wetten“ abgearbeitet sind war die Kammer nach § 148 ZPO nicht verpflichtet, da das Landgericht Frankfurt am Main kein letztinstanzliches Gericht ist. Überdies gilt es zu bedenken, dass durch die von der Beklagten erwähnten laufenden Verfahren vor dem EuGH mit offenem Ende eine endgültige Klärung der vorliegenden Rechtsfragen nicht zu erwarten ist, sondern vielmehr ein weiterer Schritt im Rahmen der sich weiterentwickelnden Rechtsprechung des EuGH zu nationalen Regelungen des Glücksspiels. Auch ist es nicht Aufgabe des Gerichts, mögliche zukünftige Rechtserkenntnisse des EuGH schon heute urteilend vorwegzunehmen. Maßstab der Beurteilung sind – anders als die Beklagten meinen – allein die zum Zeitpunkt der Vertragsschlüsse geltenden Normen (vgl. BeckOGK/Vossler, Stand 01.12.2023, BGB § 134 Rn. 70 für § 134 BGB und BeckOGK/Jakl, Stand 01.10.2023, BGB § 138 Rn. 1 für 138 BGB). Eine zivilrechtliche Duldung des Angebots der Beklagten kann jedenfalls nicht durch eine möglicherweise zukünftig europarechtlich kritisch zu beurteilende öffentliche-rechtliche und strafrechtliche Sanktionierung des Angebots von Online-Glücksspielen für den Zeitraum von 2016 bis Oktober 2020 begründet werden. Eine gegenteilige Ansicht, die aus der fehlenden Möglichkeit, das Verhalten der Beklagten

strafrechtlich oder öffentlich-rechtlich zu sanktionieren und damit aus Gründen der Einheit der Rechtsordnung auf die zivilrechtliche Wirksamkeit der Spiel- und Wettverträge schließt (so OLG Frankfurt a.M., Hinweisbeschluss v. 19.01.2023 – 8 U 102/22, BeckRs 2023, 8678 Rn. 16–18, und LG Frankfurt a.M., NVwZ 2023, 943 Rn. 30) überzeugt hinsichtlich des Einheitsbegriffs und damit im Ergebnis nicht. Die Einheit der Rechtsordnung umfasst – und damit anders als die Beklagten auch unter Verweis auf den Beschluss des OLG Frankfurt a.M. (siehe OLG Frankfurt a.M., Hinweisbeschluss v. 19.01.2023 – 8 U 102/22, BeckRs 2023, 8678 Rn. 16–18) meint – die normative Eigenständigkeit einer zivilrechtlichen Beurteilung eines Sachverhalts neben einer insoweit ebenfalls eigenständigen öffentlich-rechtlichen oder strafrechtlichen Beurteilung eines Sachverhalts. Strafrecht, Öffentliches Recht und Zivilrecht sind insoweit überzeugender Weise materiellrechtlich und prozessual gesetzlich wie dogmatisch verselbstständigte Bereiche der geltenden Rechtsordnung. Unterschiedliche Ergebnisse zwischen der strafrechtlichen, öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Beurteilung eines Sachverhalts sind damit grundsätzlich hinzunehmen. Das belegen beispielsweise nicht zuletzt die unterschiedlichen Fahrlässigkeitsbegriffe im Strafrecht und im Zivilrecht. Ausgehend von einem Begriff der Einheit der Rechtsordnung in ihren strafrechtlichen, öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Differenzierungen kann aus verwaltungsrechtlichen Fehlern bei der Konzessionsvergabe keine Erlaubnis oder gar zivilrechtliche Wirksamkeit der Spiel- und Wettverträge folgen (so auch *Will*, NVwZ 2023, 865, 869 f.). Verbotsgesetze wie § 4 GlüStV 2012 können zur Aufrechterhaltung von Verträgen nicht durch die Duldung von Verstößen durch eine Behörde in ihr Gegenteil verkehrt werden. Dagegen spricht jedenfalls der Grundsatz der Gewaltenteilung. Es sind vorliegend keine zwingenden Gründe ersichtlich, warum ausgerechnet die Interessen der bewusst gegen ein bestehendes Verbot des § 4 GlüStV 2012 verstoßenden Anbieter von Online-Glücksspiel ausnahmsweise zivilrechtlich besonders schützenswert wären. Dies gilt umso mehr, als die Risiken auch der Folgen eines Regelbruchs aus Perspektive der Allgemeinen Rechtsgeschäftslehre im Zivilrecht grundsätzlich der Vertragspartei zuzuweisen sind, die sich – wie vorliegend die Beklagte – in ihrer Machtsphäre aus freien Stücken für den Regelbruch in Form eines Verstoßes gegen § 4 GlüStV 2012 entschieden hat. Damit hat die Beklagten freiwillig die Nichtigkeit aller mit ihr geschlossenen Wett- und Spielverträge gem. § 134 BGB oder noch allgemeiner aus Gründen der Sittenwidrigkeit gem. § 138 Abs. 1 BGB riskiert.

d) Die Dienstleistungsfreiheit aus Art. 56 AEUV steht der Regulierung des Online-Glücksspiels durch eine Kombination aus Verbot und Erlaubnisvorbehalt nicht entgegen. Es steht den Mitgliedsstaaten zu, das nationale Schutzniveau zu bestimmen. Ein Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit zu einer kohärenten und systematischen Förderung der mit ihm verfolgten Gemeinwohlzwecke war insbesondere auch verhältnismäßig (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.10.2017 – 8 C 18/16, Rn. 33 f und 39 f m.w.N. und BGH, Urt. v. 22.07.2021 – I ZR 194/20, Rn. 45 und die obergerichtliche Rechtsprechung wie OLG Dresden, Urt. v. 27.10.2022 – 10 U 736/22, Rn. 36 und OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, Rn. 53). Die Ince-Entscheidung des EuGH (Urt. v. 4.02.2016, C-336/14) und auch die nunmehrige Tipico-Entscheidung des EuGH (Urt. v. 16.04.2026 – C-440/23) ändert daran – entgegen der Meinung der Beklagten – nichts. Eine Unionsrechtswidrigkeit des § 4 Abs. 1 oder Abs. 4 GlüStV 2012 ist den Entscheidungen nicht zu entnehmen. Der EuGH äußerte sich in der Ince-Entscheidung nicht zur Frage, ob und inwieweit diese Norm im nationalen Zivilrecht unanwendbar bleiben könnte. Er legt lediglich dar, dass Art. 56 AEUV einer Anwendung von Strafrecht durch Strafverfolgungsbehörden in solchen Fällen entgegensteht. Eine zivilrechtliche Rückforderung ist dadurch nicht ausgeschlossen, was durch die nunmehrige Tipico-Entscheidung gerade bestätigt wurde.

e) Eine Rückforderung ist nicht nach § 762 Abs. 1 Satz 2 BGB ausgeschlossen. Vorliegend handelt es sich nicht um wirksame, sondern um gem. 134 BGB oder sogar § 138 BGB unwirksame Spiel- und Wettverträge.

f) Eine Rückforderung ist auch nicht nach § 817 Satz 2 BGB ausgeschlossen. Es liegt kein Fall der beiderseitigen Gesetzes- bzw. Sittenverstöße vor. Es obliegt der Beklagten nachzuweisen, dass der Kläger die Rechtswidrigkeit der auf der Plattformen angebotenen Online-Glücksspiele gekannt oder sich dieser Erkenntnis leichtfertig verschlossen hat. Kläger und Beklagte gehen in der mündlichen Verhandlung davon aus, dass sich der Kläger an den Spielen beteiligt hat, ohne sich weitere Gedanken gemacht zu haben. Gegenteiliges hat die Beklagte nicht bewiesen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass § 817 Satz 2 BGB vorliegend einschränkend auszulegen wäre, da die vollständige Aufrechterhaltung des verbotswidrig geschaffenen Zustands – vorliegend die Bereicherung bei der Beklagten – mit dem Sinn und Zweck entsprechender Verbotsgesetze unvereinbar wäre (vgl. OLG Dresden, Urt. v. 27.10.2022 – 10 U 736/22, Rn. 36).

2. Der Kläger hat nach § 818 Abs. 1, 2 BGB Anspruch auf Rückzahlung seiner Spieleinsätze. Er hat hierzu durch die Zusammenstellung der Einzahlungshistorie in Listenform substantiiert vorgetragen. Alle Spieleinsätze erfolgten vor Erhalt der Erlaubnis.

3. Soweit die Beklagte ausgeführt hat, dass der Kläger einzelne Spiele im Ausland, hier in Polen und Malta, vorgenommen habe, was sich an der IP-Adresse erkennen lasse, und insofern der Kläger darlegungs- und beweisbelastet sei, welche Spiel- und Wettverträge nicht in Deutschland vorgenommen worden seien, ist dies eine Behauptung ins Blaue hinein. Der Vortrag des Klägers bleibt hierbei schlüssig, da die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast nicht hinreichend nachgekommen ist. Die Beklagte nimmt keinerlei Konkretisierung dahingehend vor, zu welchem Zeitpunkt eine solche Auslandstätigkeit aufgrund der regionalen Verortung der IP-Adresse vorgelegen haben soll. Hierbei wäre von der Beklagten nicht zu erwarten gewesen, dass sie für jeden Spielvorgang die regionale Verortung der IP-Adresse angibt, wobei es sich hierbei gerade um Daten handelt, die bei der Beklagten vorliegen, um den klägerischen Vortrag zu erschüttern, dass dieser stets nur von seinem Wohnort in Frankfurt am Main aus gespielt habe, aber es hätten zumindest konkrete Beispiele genannt werden müssen. Es ist nicht die Aufgabe der Kammer sich durch zahlreiche Seiten von Vorgängen zu blättern, um solche Vorgänge ausfindig zu machen, die aufgrund der Verortung der IP-Adresse einen ausländischen Aufenthaltsort oder das Verwenden eines VPN-Clients erwarten lassen. Auf Grund dieses unqualifizierten Bestreitens der Beklagten bleibt es bei der Schlüssigkeit des Klägervortrags, dass dieser sämtliche Spiel- und Wettverträge im Anwendungsbereich des GlüStV 2012 abgeschlossen hat.

4. Die Ansprüche des Klägers sind nicht verjährt. Die Regelverjährung des § 195 BGB beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit eines solche erlangen müsste, § 199 Abs. 1 BGB. Dies setzt angesichts der unsicheren und zweifelhaften Rechtslage vorliegend auch die Kenntnis des Fehlens des Rechtsgrundes voraus, was nach dem insoweit glaubwürdigen Klägervortrag erst durch die werbliche Kontaktaufnahme im Internet durch den anwaltlichen Vertreter und damit 2022 der Fall war. Der Zeitpunkt der Kenntnis oder des Kennenmüssens liegt damit jedenfalls zeitlich nach den geschlossenen Wett- und Spielverträgen und zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht drei Jahre zurück. Darüber hinaus ist bis heute nicht nur nach Ansicht der

Beklagten die Rechtslage unsicher und zweifelhaft, sondern hinsichtlich des bereicherungsrechtlichen Ausgleichs bei verbotenen Online-Glücksspiel andauernd Gegenstand eines ernsthaften Meinungsstreits in der Literatur (vgl. zur Übersicht etwa *Köhler*, NJW 2023, 244) und vor allem auch in der Rechtsprechung (vgl. OLG Frankfurt a.M., Hinweisbeschluss v. 19.01.2023 – 8 U 102/22, BeckRs 2023, 8678 Rn. 16–18 und gegenläufig OLG Frankfurt a.M., Hinweisbeschluss v. 08.04.2022 – 23 U 55/21, NJW-RR 2022, 1280 Rn. 44–47).

5. Ob neben den bereicherungsrechtlichen Ansprüchen auch deliktsrechtliche Ansprüche bestehen, bedarf vorliegend keiner Entscheidung.

6. Die Zinsforderung beruht auf §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 Satz 2, 291 BGB.

III. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Priv.-Doz. Dr. Gal
Richter am Landgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 29.06.2026

Moysiadou
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle